

IDW e.V. – Geschäftsstelle
Frau Venne
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf



13. Oktober 2022

**Stellungnahme zu dem Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards:
Pflichten des Abschlussprüfers bei Aufnahme eines von ihm geprüften Abschlusses
in einen Prospekt (IDW EPS 202 n.F. (09.2022))**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Anmerkungen möchte ich hierzu mitteilen:

Rz. 7

Ich rege an hier ergänzend positiv aufzunehmen / grob zu umschreiben, was das Lesen denn darstellt. (ZB „Reiner (Lediglich ein) Abgleich von finanziellen und nicht-finanziellen Informationen darin zu den in den Abschlüssen enthaltenen Informationen“ oder so ähnlich).

Punkt 4.3, A16

Mir ist der Absatz so unklar, mindestens ist er missverständlich, da gerade im Fall einer (persönlichen) Erörterung die Reaktionen der gesetzlichen Vertreter auf die Befragungen eingeschätzt werden können – und häufig auch die Gültigkeit einiger in den sonstigen Prospektinformationen enthaltenen Angaben.

Vielleicht diesen Absatz auf die gewollte Aussage hin daher nochmals prüfen.

Für die Würdigung meiner Anmerkungen danke ich Ihnen und bleibe

Mit freundlichem Gruß nach Düsseldorf

Clemens Willeke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater